



Eildienst

Nr. 385/2022 vom 16.11.2022



Az.: 22 22

Ansprechpartner/in: Marco Mensen, 0511 30285-79, mensen@nsgb.de

Finanzen: Gesetzgeberische Debatte über weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2 b Umsatzsteuergesetz

Der DStGB hat uns heute wie folgt informiert:

„ich möchte Sie informell darüber informieren, dass es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 eine Diskussion darüber gibt, die Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre, bis zum Ende des Jahres 2024, zu verlängern. Dies ist Gegenstand der gesetzgeberischen Überlegungen im Bundestag und entsprechend auch im Bundesministerium der Finanzen (BMF), hierzu einen Gesetzestext als Formulierungshilfe für die Bundestagsfraktionen vorzulegen. Dieser Text liegt noch nicht vor, erwartbar dürfte dieser aber eine weitere Fristverlängerung über § 27 Abs. 2 i.V.m. Abs. 22a UStG vorschlagen. Die weitere Fristverlängerung müsste europarechtskonform erfolgen, informell geht man im BMF wohl davon aus, dass dies im Rahmen bestehender Handlungsspielräume in der 6. EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie für den EU-Mitgliedsstaat Deutschland ohne Durchführung eines förmlichen Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission möglich sei.

Allgemein war das Auslaufen der Optionsfrist zum § 2b UStG mit diesem Jahr 2022 als endgültigem Endpunkt der Fristenregelung verstanden worden, die sich bisher über insgesamt sieben Jahre erstreckt. Vor dem Hintergrund der erheblichen Belastung der öffentlichen und insbesondere Kommunalverwaltungen, wegen der Zielsetzungen des Bürokratieabbaus und nicht zuletzt auch wegen der erheblichen Meldungen über Probleme, offene Fragen und Interpretationsbedarf bei der Umsetzung des § 2b UStG wurde nun aber in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 die Diskussion darüber aufgenommen, eine weitere zweijährige Fristverlängerung für die Option zu § 2b UStG bundesgesetzlich zu regeln.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese weitere Fristverlängerung noch nicht endgültig entschieden und rechtskräftig im Bundesgesetzblatt verkündet ist. Nach den uns vorliegenden informellen Informationen gibt es allerdings eine deutliche Wahrscheinlichkeit, dass es zu dieser weiteren Verlängerung der Optionsfrist kommen wird.

Nach unserer Einschätzung würde eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2 b UStG vor allem Zeit bringen und damit vielen Städten und Gemeinden helfen. Zu sehen ist allerdings auch, dass sehr viele Städte und Gemeinden ganz erhebliche Anstrengungen unternommen haben und unternehmen, um fristgemäß zum Ende diesen Jahres 2022 den Umstellungs- und Anpassungsprozess zu § 2b UStG noch zu leisten und abzuschließen.

Aus unserer Sicht ist dennoch eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG grundsätzlich zu begrüßen, und in diesem Sinne begleiten wir auch die diesbezügliche

gesetzgeberische und politische Diskussion in Berlin. In diesem Zusammenhang betonen wir allerdings auch deutlich, dass eine weitere Verlängerung der Optionsfrist unbedingt dazu genutzt werden muss, dass möglichst alle Auslegungs- und Zweifelsfragen der gesetzlichen Neuregelung des § 2 b UStG geklärt und beantwortet werden, verbindliche Auskunftersuchen der Gemeinden an die Finanzverwaltungen beantwortet werden und im Übrigen auch nicht nachgelassen wird, den Umsetzung – und Verwaltungsaufwand bei der Handhabung der Umsatzbesteuerung der Kommunen zu vereinfachen und diese zurückzuführen.

Über das weitere Verfahren werden wir informieren.“

Weitere Informationen liegen uns in dieser Angelegenheit noch nicht vor. Wir möchten Sie dennoch unbedingt bitten, die Umstellungsmaßnahmen weiterhin voranzutreiben. Eine Verlängerung der Optionsfrist sollte nicht dazu führen, die Umstellung zurückzustellen.